



Bei europaweit ausgeschriebenen Beton- und Stahlbetonarbeiten gab es Streit.

FOTO DPA

Oberlandesgericht Düsseldorf zu Preisangaben

Kommafehler mit Folgen

Ein öffentlicher Auftraggeber hat im offenen Verfahren Beton- und Stahlbetonarbeiten europaweit ausgeschrieben. Innerhalb der Angebotsfrist gab ein Bauunternehmer seine Offerte ab und bepreiste die Leistungsposition „Betonstahl“ mit einem Einheitspreis von 1,01 Euro pro Tonne. Die Vergabestelle klärte darauf hin, diesen Angebotspreis kalkulatorisch auf. Der Bauunternehmer teilte hierzu mit, ihm sei bei der Eingabe des Preises bzw. der Kommastelle ein Fehler unterlaufen. Bei der maßgeblichen, verständigen Auslegung seines Angebotes sei eindeutig ein Einheitspreis von 1010,00 Euro pro Tonne gemeint gewesen. Der öffentliche Auftraggeber schloss das Angebot des Bauunternehmers jedoch aus, der sich dagegen mit einem Nachprüfungs- und Beschwerdeverfahren wehrte. Ohne Erfolg.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf (Beschluss vom 16. März 2016 – Verg 48/15) entschied, dass ein Verstoß gegen § 13 EU

Absatz 1 Nummer 3 VOB/A auch dann vorliegt, wenn der angegebene Preis unzutreffend ist. Der Bieter muss für die jeweilige Leistungsposition die nach seiner Kalkulation zutreffende Preisangabe anbieten. Eine Preisangabe ist unzutreffend, wenn auch nur für eine Position nicht der Betrag angegeben wird, der für die betreffende

Leistung auf der Grundlage der Urkalkulation tatsächlich beansprucht wird. Ein versehentlich falsch angegebener Einheitspreis kann von einem Bieter nicht nachträglich korrigiert werden, so der nordrhein-westfälische Vergabesenat.

Es werden unterschiedliche Ansichten dazu vertreten, ob und un-

ter welchen Voraussetzungen ein versehentlich falsch angegebener Preis nach Angebotsöffnung korrigiert werden kann. Teilweise wird bei offensichtlichen preislichen Falschangaben eine Berichtigung für zulässig gehalten und ein Verstoß gegen das Nachverhandlungsverbot verneint. Zum Teil wird eine Berichtigung von

„falschen“ Preisen oder wegen Erklärungsirrtums anfechtbaren Preisen abgelehnt. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass eine Klarstellung des Angebotsinhalts zulässig, hingegen eine nachträgliche Änderung des Angebots durch das Einfügen eines neuen Preises unstatthaft ist. Von einer zulässigen Klarstellung des Angebotsinhalts ist auszugehen, wenn der tatsächlich gemeinte (richtige) Preis durch Auslegung des Angebotsinhalts zu ermitteln ist. Aus Gründen der Angebotsklarheit und -vergleichbarkeit ist Voraussetzung hierfür, dass sich eindeutig und zweifelsfrei aus den Angebotsunterlagen ergibt, dass ein ganz bestimmter Einheitspreis gewollt war. Für den öffentlichen Auftraggeber muss dies offenkundig und unschwer festzustellen sein. Sind Nachforderungen über das wirklich Gewollte beim Bieter erforderlich, sind diese Anforderungen nicht erfüllt. Andernfalls hätte es der Bieter in der Hand, den angebote-

nen Preis nachträglich gegen einen anderen auszutauschen.

Vorliegend lag es nach Überzeugung des Düsseldorfer Oberlandesgerichts zwar nahe, dass bei der Angabe des Preises ein Kommafehler aufgetreten ist. Allerdings kann nicht eindeutig bestimmt werden, welcher Preis der tatsächlich gewollte war. Nicht zwingend ist, dass das Komma um drei Stellen zu verschieben ist. Denkbar ist ein Einheitspreis von 10,10 Euro pro Tonne ebenso wie einer von 101,00 Euro pro Tonne. Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass der Bieter einen am üblichen Marktpreis von Betonstahl orientierten Einheitspreis anbieten wollte, steht damit noch nicht zweifelsfrei fest, dass dieser tatsächlich 1010,00 Euro pro Tonne betragen solle, wenn insoweit – wie hier – eine Preisspanne in Betracht kommt.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

ANZEIGE

Durchführung von Vergabeverfahren nach VgV 2016

- rechtssicher
- kompetent
- schnell
- kostengünstig



Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB
Hoppestraße 7, 93049 Regensburg
www.prof-rauch-baurecht.de

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG

www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de

VOB 2016 gilt im Bereich Wasserstraßen und Schifffahrt

Per Erlass in Kraft getreten

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat für den Bereich Wasserstraßen und Schifffahrt per Erlass (Az.: WS 15/5256.11/2 vom 30. September 2016) auf das „Inkrafttreten der VOB 2016“ hingewiesen. Der Erlass ist am 10. Oktober 2016 in Kraft getreten. Danach sind der 1. Abschnitt der VOB/A in der Ausgabe 2016 in der am 1. Juli 2016 im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung (vgl. BAnz AT 1. Juli 2016 B4, dazu auch Monatsinfo 08-09/16, S. 315) sowie die VOB/C (Ausgabe September 2016), ab dem 10. Oktober 2016 anzuwenden. Der Erlass erläutert die wichtigsten Änderungen der VOB/A.

In dem Erlass wird außerdem ausgeführt, dass Rahmenvereinbarungen gemäß § 4a VOB/A und § 4a EU VOB/A zurzeit im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung nicht zugelas-

sen sind, da hierfür keine geeigneten Standardleistungstexte vorliegen. Das BMVI weist darauf hin, dass – falls der Bedarf für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung vor der Erstellung geeigneter Standardleistungstexte besteht – hierfür im Einzelfall die Genehmigung durch das BMVI erforderlich ist. Zu § 11 ff. VOB/A, der ein zeitlich gestaffeltes Wahlrecht des Auftraggebers über die Art der Kommunikationsmittel regelt, führt der Erlass aus, dass im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung die Angebote in der Regel elektronisch in Textform zu verlangen sind. Werden erhöhte Anforderungen an die Sicherheit bei den zu übermittelnden Daten gestellt, ist § 11 Abs. 5 VOB/A oder § 11 EU Abs. 5 VOB/A zu beachten.

Zur VOB/C 2016 ist dem Erlass zu entnehmen, dass durch die Hauptausschüsse Hochbau und Tiefbau (HAH und HAT)

insgesamt 15 ATV materiell fortgeschrieben und 49 ATV redaktionell überarbeitet wurden. Eine neue ATV wurde erarbeitet, ATV DIN 18329 „Verkehrssicherungsarbeiten“. Der Inhalt von ATV DIN 18367 „Holzpflasterarbeiten“ wurde in ATV DIN 18356 eingearbeitet. Die überarbeitete Fassung ATV DIN 18356 hat den Titel „Parkett- und Holzpflasterarbeiten“ erhalten. Die ATV DIN 18367 entfällt. Der Erlass zählt darüber hinaus alle redaktionell und fachtechnisch überarbeiteten und neu erarbeiteten ATV auf.

Zeitgleich mit dem Erlass sind die Regelungen im überarbeiteten VHB-W am 10. Oktober 2016 in Kraft getreten. Das BMVI weist darauf hin, dass nationale Vergabeverfahren, die vor diesem Zeitpunkt begonnen wurden, nach dem Recht zu Ende zu führen sind, das zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens galt. > B5Z